

II- 7286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
 Zl. 30.037/56-V/1/1989

1010 Wien, den 27. April 1989
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Klappe

Durchwahl

3325/AB

1989 -05- 02

zu 3572 IJ

B e a n t w o r t u n g

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Mrkvicka und Genossen betreffend Pflichtpraktikum im Volumen des berufsbildenden Schulwesens Nr. 3572/J:

Zu der Anfrage:

1. Nach überwiegender Rechtsmeinung wird die Ansicht vertreten, daß die Absolvierung eines Pflichtpraktikums aufgrund der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften und praktischen Gegebenheiten in den Betrieben nur in Form eines Arbeitsverhältnisses möglich ist. Diese Rechtsmeinung wurde durch Entscheidungen der Gerichte insofern bestätigt, als in konkreten Klagefällen übereinstimmend auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses erkannt wurde. (Dazu OGH 9 OB A 255/88; Kreisgericht Wels 17 Cg 3 aus 1970, Kreisgericht Wels 17 Cg 4 aus 1981, Oberlandesgericht Wien 31 Ra 68 aus 1988 sowie VwGH Zl 13/2505/79 und Zl 86/14/0163).

Welche Maßnahmen werden vorgesehen, um dieser Rechtslage zu entsprechen und die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten?

- 2 -

2. Ist es beabsichtigt, die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch weiterhin in Beratungen über die Neuordnung der Ferialpraktika heranzuziehen?

nehme ich Stellung wie folgt:

1. Die Ansicht, daß die Absolvierung eines Pflichtpraktikums nur in Form eines Arbeitsverhältnisses möglich ist, teile ich nicht. Auch die in der Anfrage zitierte jüngste einschlägige Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 16.11.1988, 9 Ob A 255/88, nimmt in dem konkret zu entscheidenden Fall ein Arbeitsverhältnis nicht a priori sondern vor allem deshalb an, weil nach dem festgestellten Sachverhalt der Volontär während der Urlaubszeit einen Arbeitnehmer ersetzt hat, an die betriebliche Arbeitszeit gebunden und in den Arbeitsprozeß bzw. die Betriebsorganisation eingegliedert und weisungsunterworfen war. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings ausgeführt, daß "im Zweifel" ein Volontariat nicht zu vermuten sei. Theoretisch wäre es aber durchaus möglich, die Bindung des Schülers an den Betrieb so lose zu gestalten, daß ein echtes Volontariat vorliegt. Da für die rechtliche Einordnung eines Vertrages nicht dessen Bezeichnung sondern der Inhalt der vereinbarten bzw. tatsächlich eingehaltenen wechselseitigen Rechte und Pflichten maßgeblich ist, wird man aber in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob tatsächlich ein echtes Volontariat vorliegt oder ob nicht - ungeachtet der Bezeichnung des Vertrages als Volontärvertrag - ein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt. Wie die Erfahrung

- 3 -

zeigt, liegen in zahlreichen Fällen den sogenannten Praktikantenverhältnissen tatsächlich Vertragsbeziehungen zugrunde, die als echte Arbeitsverträge zu qualifizieren sind und daher auch die Anwendung aller einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen müssen.

Ob die Erfüllung des den schulischen Vorschriften über das Pflichtpraktikum zugrunde liegenden Ausbildungszweckes eine Verwendung des Schülers notwendig macht, die nur in Form eines Arbeitsverhältnisses gestaltet werden kann, ist nicht vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu beantworten sondern vom Bundesminister für Unterricht und Kunst.

Sollte aus schulischer Sicht zur Erreichung des Ausbildungszweckes der Abschluß von Arbeitsverträgen erforderlich sein, so müßte dies in den schulrechtlichen Vorschriften (etwa durch Anordnung der völligen Eingliederung des Schülers in die Betriebsorganisation) angeordnet werden.

Die Entscheidung der zwischen Praktikanten und Unternehmen allenfalls strittigen Frage, ob ein Volontariat oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt, hat durch die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und nicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erfolgen. Nur soweit bei der Beschäftigung von Praktikanten Vorschriften verletzt werden, die dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten dienen, besteht eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für

- 4 -

Arbeit und Soziales. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wird auch bezüglich der Beschäftigungsverhältnisse von Praktikanten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwacht.

2. Soweit Beratungen über die Neuordnung des Ferialpraktikums Belange des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berühren, werde ich selbstverständlich die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Beratungen beiziehen.

Der Bundesminister:

